



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 2014

Nummer 31

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	21. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	679
203016			
2060			
28			
77			
203015	29. 10. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener umwelttechnischer Dienst	680
2126	21. 10. 2014	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen betreffend die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen	674
45			
2129	17. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Hegeplanverordnung und Aufhebung der IVU-Richtlinie – im Wasserrecht	682
793			
223	15. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung	674
2251	29. 8. 2014	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – 1. Änderungssatzung –	678
2251	29. 9. 2014	Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland	678
311	22. 10. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftssachen	674
311	22. 10. 2014	Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben in der Arbeitsgerichtsbarkeit	678
786	21. 10. 2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes	675
804	10. 10. 2014	Änderung der Bekanntmachungen des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten	675
805	21. 10. 2014	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	676
94	15. 10. 2014	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern	676
	22. 10. 2014	15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen – im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg	676
	22. 10. 2014	1. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Beckum	677
	23. 10. 2014	Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Transport des AVR-Reaktorbehälters (Bescheid Nr. 7/16 (2E) AVR)	677

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2126

45

**Verordnung
zur Aufhebung von Verordnungen betreffend
die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen**

Vom 21. Oktober 2014

45

Artikel 1

**Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen
Verwaltungsbehörden**

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1978 (GV. NRW. S. 568) wird aufgehoben.

2126

Artikel 2

**Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeiten
nach der Verordnung über die Krankenfürsorge
auf Kauffahrteischiffen**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 7. Januar 1980 (GV. NRW. S. 84) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602),
- b) vom Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr auf Grund des § 5 Absatz 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 674

223

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb
schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I
an Einrichtungen der Weiterbildung**

Vom 15. Oktober 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), der durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (POSI-WBG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch erhalten die Einrichtungen der Weiterbildung die schriftlichen Aufgaben aus einem Aufgabenpool.“
2. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40
Inkrafttreten“**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2014

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia Lohrmann

– GV. NRW. 2014 S. 674

311

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
der Amtsgerichte in Strafsachen gegen
Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeld-
verfahren und Abschiebungshaftsachen**

Vom 22. Oktober 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBL. I S. 1077), von denen Satz 2 durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBL. I S. 581) geändert worden ist, des § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602) in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie des § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

§ 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die durch Verordnung vom 16. Februar 2011 (GV. NRW. S. 177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§§ 38, 38a des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§§ 71, 71a des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),“.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),“.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281),“.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 der Allgemeinen Hafenverordnung vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. S. 34),“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),“.

c) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),“.

d) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„§ 17 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),“.

e) Die bisherigen Nummern 19 bis 21 werden Nummern 20 bis 22.

f) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und wie folgt gefasst:

„§ 68 des Pflanzenschutzgesetzes,“.

g) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24.

h) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und wie folgt gefasst:

„§ 32 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475),“.

i) Die bisherigen Nummern 25 bis 29 werden Nummern 26 bis 30.

j) Folgende Nummer 31 wird angefügt:

„§§ 21, 22, 24 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643),“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschat

786

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 21. Oktober 2014

Auf Grund des § 95 Absatz 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) sowie des § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden und dessen Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes

§ 6 der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 23. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 584), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Reimann

804

Änderung der Bekanntmachungen des Heimarbeitssausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie des Heimarbeitssausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten

Vom 10. Oktober 2014

Artikel 1

Die Bekanntmachung des Heimarbeitssausschusses für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 16. November 2009 (GV. NRW. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Anschrift: Heimarbeitssausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf.“

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Bekanntmachung des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Bekanntmachung vom 16. November 2009 (GV. NRW. S. 759), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Anschrift: Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf.“

2. Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Änderung der Bekanntmachungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2014

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Guntram Schneider

– GV. NRW. 2014 S. 675

805

Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

Vom 21. Oktober 2014

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Auf Grund des § 46 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und des § 51 Absatz 1 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) verordnet die Landesregierung:

In § 3 der Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 359), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625) geändert worden ist, werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Nummer 2a in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) verordnet die Landesregierung:

In § 2 der Bedarfsgewerbeverordnung vom 5. Mai 1998 (GV. NRW. S. 381), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625) geändert worden ist, werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

– GV. NRW. 2014 S. 676

94

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern

Vom 15. Oktober 2014

Auf Grund des § 37 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764), verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 7. September 2009 (GV. NRW. S. 515) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2014

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Michael Groschek

– GV. NRW. 2014 S. 676

15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen – im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg

Vom 22. Oktober 2014

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2014 die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen, Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen, im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg – aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 4. Juli 2014 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.12-15 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Heinsberg und der Stadt Übach-Palenberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBL I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBL I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2014 S. 676

halb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph Epping

– GV. NRW. 2014 S. 677

**Feststellung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Umgangsgenehmigung
für den Transport des AVR-Reaktorbehälters
(Bescheid Nr. 7/16 (2E) AVR)**

Vom 23. Oktober 2014

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen gibt gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBL I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBL I S. 2749) geändert worden ist, folgendes bekannt:

Auf Grund des § 7 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBL I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBL I S. 212) geändert worden ist, hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, auf ihren Antrag vom 21. Januar 2011, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17. Juni 2014, mit Bescheid vom 15. Oktober 2014, die Umgangsgenehmigung für den Transport des AVR-Reaktorbehälters von der AVR-Materialschleuse zum Reaktorbehälter-Zwischenlager mit Hilfe eines radgeföhrten SPMT-Modultransporters erteilt. Der beantragte Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen ist der Transport des AVR-Reaktorbehälters mit einem Aktivitätsinventar von ca. 3,0E+15 Becquerel zum Zwecke der Einlagerung in das Reaktorbehälter-Zwischenlager. Der Transportweg vom Betriebsgelände der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH zum Reaktorbehälter-Zwischenlager auf dem Betriebsgelände der Forschungszentrum Jülich GmbH ist ein nicht der Öffentlichkeit zugänglicher Verkehrsweg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit betrachtet. Hierbei ist von Bedeutung, dass im Genehmigungsverfahren 7/16 AVR (vollständiger Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes) eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde. Mit der 1. Änderung zum Bescheid 7/16 AVR fand eine Prüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Im Ergebnis wurde seinerzeit festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben – Verwendung eines SPMT-Modultransporters anstelle eines Luftkissen-Transportsystems – keine UVP-Pflicht besteht.

Die sachverständige Prüfung der aktuellen Standortgegebenheiten hat ergeben, dass diese sich gegenüber den oben erwähnten Genehmigungsverfahren nicht verändert haben. Folglich sind die im Genehmigungsverfahren 7/16 AVR durchgeführte UVP bzw. Vorprüfung des Einzelfalls im Verfahren 7/16 (1E) AVR für den beantragten Transport des AVR-Reaktorbehälters abdeckend.

**1. Änderung des Regionalplanes Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Beckum**
Vom 22. Oktober 2014

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 die 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland, Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen eines Flächentausches, auf dem Gebiet der Stadt Beckum aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 3. Juli 2014 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 Msl-1 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBL I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBL I S. 2585) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht inner-

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der beantragte Transport des AVR-Reaktorbehälters keine nachteiligen Umweltauswirkungen hat und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2014

VB2-8943 AVR-7/16 (2E)-5.4

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Jörg B e r n d t

– GV. NRW. 2014 S. 677

2251

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

**– 1. Änderungssatzung –
Vom 29. August 2014**

Auf Grund § 99 Absatz 1 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 14. Rundfunkänderungsgesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 29. Juni 2012 (GV. NRW. S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Sitzungstagegeld“ durch das Wort „Sitzungsgeld“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Sitzungsgeld“

Die Mitglieder der Medienkommission erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Medienkommission und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Regelung in § 99 Absatz 2 LMG NRW.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

i.V.

Doris B r o c k e r

– GV. NRW. 2014 S. 678

311

Verordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vom 22. Oktober 2014

Auf Grund des § 20 Absatz 2 und 3 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) eingefügt wurden und von denen Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert wurde, in Verbindung mit § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1063), der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, sowie des § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Justizministerium:

§ 1

In der Arbeitsgerichtsbarkeit kann der Vorsitzende dem Rechtspfleger die in § 20 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, bezeichneten Aufgaben übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2014

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2014 S. 678

2251

Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland Vom 29. September 2014

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat auf Grund des § 70 Absatz 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 9 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in der Sitzung am 29. September 2014 folgende Änderung der Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland beschlossen:

1.

Die Satzung für das LVR-Landesjugendamt Rheinland vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW. 2009 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,
 2. die Leiterin/der Leiter des LVR- Landesjugendamtes Rheinland oder deren Stellvertretung,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
 4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, die/der vom Direktor der Regionaldirektion NRW bestellt wird,
 7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle dieser Religionsgemeinschaften bestellt,
 8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesintegrationsrates, die/der durch dieses Gremium gewählt wird,
 9. eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Landeselternbeirat, die/der durch dieses Gremium gewählt wird.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 bis 9 ist eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
1. durch Verlust der Wahlbarkeit in eine örtliche Gemeindevorstellung im Bezirk des LVR;
 2. durch Niederlegung des Mandates;
 3. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung;
 4. bei den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendhilfeausschuss;
 5. bei den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.“

2.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 29. September 2014

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Jürgen W i l h e l m

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
Ulrike L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 29. September 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

– GV. NRW. 2014 S. 678

203016
2023
2060
28
77

**Verordnung
zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz**

Vom 21. Oktober 2014

Auf Grund des
§ 48 Absatz 4 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 987) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales,
§ 60 Absatz 2, der zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist in Verbindung mit § 136, der zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist, des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
§ 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium,
§ 22 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes,
§ 16 des Landeshundegesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656) verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

28

**Artikel 1
Änderung der
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung**

§ 6 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 824) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Düsseldorf, den 21. Oktober 2014

Artikel 2**Änderung der
Selbstüberwachungsverordnung kommunal**

§ 12 der Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Inkrafttreten“**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.“

203016**Artikel 3****Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes
in der Veterinärverwaltung
im Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006 (GV. NRW. S. 314), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer VII der Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 381) geändert worden ist, wird wie geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Inkrafttreten“**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2030**Artikel 4****Änderung der
Verordnung über die Bestimmung
der Ämter auf Probe nach § 22 Landesbeamten gesetz
bei der Landwirtschaftskammer**

§ 2 Satz 3 der Verordnung über die Bestimmung der Ämter auf Probe nach § 22 Landesbeamten gesetz bei der Landwirtschaftskammer vom 15. März 2009 (GV. NRW. S. 183), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 837) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2060**Artikel 5****Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW**

§ 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW vom 19. Dezember 2003 (GV. NRW. 2004 S. 85), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Inkrafttreten“**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 679

203015**Dritte Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gehobener
umwelttechnischer Dienst**

Vom 29. Oktober 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamten gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener umwelttechnischer Dienst vom 31. Oktober 1997 (GV. NRW. S. 404), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2009 (GV. NRW. S. 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Kopie des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule,
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 und
4. Kopien von Zeugnissen der praktischen Tätigkeiten und Prüfungen seit der Schulentlassung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „April“ und das Wort „Juli“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Entscheidung über eine Bewerbung sind vorzulegen:

1. beglaubigte Kopien der Personenstandsurdokumenten (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, Geburtsurkunden oder Geburtsscheine der Kinder),
2. ein amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde, das nicht älter als drei Monate ist,
3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er vorbestraft ist oder ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
5. beglaubigte Kopien der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Zeugnisse.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat rechtzeitig bei der für sie oder ihm zuständigen Meldebehörde ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ zu beantragen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beamten“ das Wort „in“ gestrichen.
- b) In Satz 5 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 16 Abs. 4 und 17 Abs. 5“ durch die Wörter „§§ 15 Absatz 2, 16 Absatz 3 und 4 und 17 Absatz 5“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde beauftragt eine geeignete Beamtin oder einen geeigneten Beamten des höheren technischen Dienstes mit der Überwachung der Ausbildung (Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragter) aller nach dieser Verordnung Auszubildenden in der Dienststelle. Als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragter kann eine tarifbeschäftigte Person, welche über die in Satz 1 genannte Laufbahnbefähigung verfügt, beauftragt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter nicht zur Verfügung steht. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann im Ausnahmefall auch eine Person, welche die Befähigung für eine in der Umweltverwaltung geforderte Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes besitzt, als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragter beauftragt werden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Prüfungsausschuss“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „der Bezirksregierung Düsseldorf“ durch die Wörter „dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der die Befähigung für eine in der Umweltverwaltung geforderte Laufbahn des höheren technischen Dienstes besitzt, als der oder dem Vorsitzenden,
2. vier Beamtinnen oder Beamten, die die Befähigung für eine in der Umweltverwaltung geforderte Laufbahn des höheren technischen Dienstes oder des gehobenen technischen Dienstes besitzen und
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt.“

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen der Nummer 2 und 3 kann im Ausnahmefall eine tarifbeschäftigte Person, welche die jeweils geforderte Laufbahnbefähigung besitzt, in den Prüfungsausschuss berufen werden.“

- cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist eine Anwärterin oder ein Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsteilen gehindert, so ist dies der oder dem Vorsitzenden gegenüber unverzüglich anzusegnen. Die Hinderungsgründe sind in geeigneter Form

glaublich zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Beurteilung der Aufsichtsarbeiten“**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 14 Absatz 2)“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden beide Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder eine mit „ungenügend“ beurteilt, ist die Prüfung nicht bestanden. Die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilten Aufsichtsarbeiten dürfen einmal wiederholt werden. Wenn auch nach der Wiederholung mehr als eine Aufsichtsarbeit mit „mangelhaft“ oder eine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend“ bewertet wurde, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Diese Feststellung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und teilt dies der Einstellungsbehörde mit.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die/Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ausbildungsleitung oder eine von ihr“ durch die Wörter „oder der Ausbildungsbeauftragte (§ 7 Absatz 3) oder eine von ihr oder ihm“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Prüfungsarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfungsarbeit darf einmal wiederholt werden. Wenn auch nach der Wiederholung die Prüfungsarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt wurde, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. § 15 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus den Beurteilungen der Aufsichtsarbeiten und der Prüfungsarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Hierbei werden die Aufsichtsarbeiten mit je 30 Prozent und die Prüfungsarbeit mit 40 Prozent berücksichtigt. Die Laufbahnprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Note mit schlechter als „ausreichend“ festgestellt und bekanntgegeben ist.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „(Abschlußnote)“ durch das Wort „(Abschlussnote)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses werden

- jede Aufsichtsarbeit mit 15 Prozent
- die Prüfungsarbeit mit 35 Prozent
- die mündliche Prüfung mit 35 Prozent berücksichtigt.“

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 30 Absatz 1 und 2 der Laufbahnverordnung (LVO)“ durch die Wör-

ter „§ 31 Absatz 1 und 2 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22 ber. S. 203)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde nach einem auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen durchgeführtem Auswahlverfahren.“
12. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Qualifizierung und Prüfung“

- (1) Der Zeitraum der Qualifizierung dauert
- a) ein Jahr, falls die Beamte die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Nummer 3 erfüllt oder
- b) zwei Jahre in allen übrigen Fällen.
- Die Abschnitte II und III dieser Verordnung finden entsprechend Anwendung.
- (2) Bei endgültig nicht bestandener Aufstiegsprüfung verbleibt die Beamte die Beamte im mittleren Dienst.“

13. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beamten und Beamte des mittleren technischen Dienstes der Umweltverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen, die nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung für den gehobenen umwelttechnischen Dienst in besonderer Weise in Betracht kommen, können zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen umwelttechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie in einem auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen durchgeführten Verfahren als am besten geeignet ausgewählt wurden und zum Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen umwelttechnischen Dienstes die Voraussetzungen des § 31 Absatz 5 Nummer 1 der Laufbahnverordnung erfüllen.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 26
Qualifizierung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Einführungszeit“ durch die Wörter „Der Zeitraum der Qualifizierung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „mit der Leitung der Ausbildung beauftragten Person am Ende der Einführungszeit“ durch die Wörter „oder dem Ausbildungsbeauftragten am Ende der Qualifizierung“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 27
Aufstiegslehrgang“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ und die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 27 Absatz 2)“, das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Prüfungsausschuß läßt“ durch die Wörter „Prüfungsausschuss lässt“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird jeweils die Angabe „%“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

17. Die Überschrift „V. Schlußbestimmung“ wird wie folgt gefasst:
- „V. Schlussbestimmungen“.
18. Nach der Überschrift „V. Schlussbestimmungen“ wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29 Übergangsregelung“

Für die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung bis zum 8. November 2014 begonnen haben, sind die §§ 5, 15, 16 und 19 in der Fassung der Verordnung vom 31. Oktober 1997 (GV. NRW. S. 404), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 2009 (GV. NRW. S. 805) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

19. Der bisherige § 29 wird § 30 und wie folgt gefasst:

„§ 30 Inkrafttreten“

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 2014

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 680

**2129
793**

Verordnung zur Änderung der Hegeplanverordnung und Aufhebung der IVU-Richtlinie – im Wasserrecht Vom 17. Oktober 2014

Auf Grund

- des § 30a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), der zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des Beirates für das Fischereiwesen, sowie
- des § 2a, der zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, in Verbindung mit § 136, der zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist, des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags:

793

Artikel 1

Änderung der Hegeplanverordnung

In § 3 Satz 1 der Hegeplanverordnung vom 19. April 2010 (GV. NRW. S. 268) wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

2129

Artikel 2

Aufhebung der IVU-Richtlinie – im Wasserrecht

Die IVU-Richtlinie – im Wasserrecht vom 19. Februar 2004 (GV. NRW. S. 179), die durch Verordnung vom 8. März 2011 (GV. NRW. S. 179) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2014

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 682

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359